

## Unterrichtsversäumnisse und Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern in der Oberstufe

1. Ist ein Schüler oder eine Schülerin durch Krankheit oder aus anderen zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer Schulveranstaltung teilzunehmen, so muss der bzw. die Erziehungsberechtigte oder aber der volljährige Schüler/ die volljährige Schülerin die Klassenlehrerin/ den Tutor/ die Tutorin darüber laut gesetzlicher Vorgabe innerhalb von drei Unterrichtstagen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bei Rückkehr in die Schule hat die Schülerin oder der Schüler dem Tutor/der Tutorin eine Erklärung vorzulegen, aus der sich die Dauer des Versäumnisses sowie der Grund dafür (z.B. Krankheit) ergibt. Den entsprechend auszufüllenden Entschuldigungsbogen gibt es im Lehrerzimmer im Oberstufengebäude in der Schillerpromenade, aber auch auf unserer Internetseite. Nachdem die Klassenlehrerin/der Tutor/die Tutorin auf diesem Bogen die Einhaltung der Mitteilungsfrist abgezeichnet hat, informiert der Schüler/die Schülerin innerhalb von 10 Unterrichtstagen die Fachlehrer, deren Unterricht er oder sie versäumt hat. **Fehlzeiten, die in dieser Zeit nicht geklärt sind, gelten als unentschuldigt, es sei denn, der Schüler oder die Schülerin hat die Verletzung der Mitteilungsfrist nicht selbst zu vertreten.** Grundsätzlich besteht eine „Bringschuld“ des Schülers/ der Schülerin bzw. der Eltern, es bedarf keiner besonderen Aufforderung durch Tutor oder Fachlehrer.
2. Bei begründetem Zweifel an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Bei häufigem Fehlen beschließt die Stufen-konferenz über eine „Attestpflicht“. Diese bedeutet, dass für jedes Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen innerhalb von drei Unterrichtstagen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist. In besonderen Fällen kann die Schule auch eine schulärztliche Untersuchung veranlassen.
3. Fehlen bei Klausuren: Wird eine Klausur versäumt, **muss** ein Scan / Foto einer ärztlichen Schulunfähigkeitsbescheinigung (Attest) sobald wie möglich per E-Mail an [miller@esn-intern.de](mailto:miller@esn-intern.de) geschickt werden, **spätestens jedoch am zweiten Unterrichtstag nach dem Klausurtag**. (Beispiel: Klausur am Montag; Attest spätestens am Mittwoch). Das Original der Schulunfähigkeitsbescheinigung muss danach schnellstmöglich bei Herrn Miller abgegeben werden (persönliche Übergabe oder ins Fach im Lehrerzimmer der Mainzer Straße legen lassen). Liegt diese Bescheinigung fristgerecht vor, wird eine Nachschreibklausur angesetzt (meist samstags). **Liegt das Attest nicht fristgerecht vor, muss die Klausur mit 0 Punkten bewertet werden.**
4. Beurlaubung: Jedes Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen, das nicht krankheitsbedingt ist, muss vorher schriftlich beantragt und genehmigt werden. Eine solche Beurlaubung kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Der Antrag ist mindestens 15 Unterrichtstage vorher einzureichen, damit eine angemessene Bearbeitungsfrist zur Verfügung steht. Grundsätzlich kann der Klassenlehrer/der Tutor/die Tutorin bis zu drei Unterrichtstagen beurlauben, sofern keine Klausurtermine oder Termine aus dem Abitur Prüfungsplan betroffen sind. Zu diesen Terminen kann in der Regel nicht beurlaubt werden. Diese Anträge und Anträge, die über eine Beurlaubungsdauer von 3 Unterrichtstagen hinausgehen, sind an die Pädagogische Koordinatorin zu richten. Der Schulleiter kann bis zu 4 Wochen, in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Kuren) auch länger beurlauben. Anträge auf Beurlaubung unmittelbar vor oder nach den Ferien kann nur der Schulleiter genehmigen. Die gesetzlichen Vorgaben sind hier so restriktiv, dass Beurlaubungen kurz vor oder nach den Ferien so gut wie ausgeschlossen sind. Auf keinen Fall kann eine Beurlaubung gewährt werden, die aufgrund einer bereits erfolgten Buchung verlangt wird.
5. Bleibt ein Schüler/ eine Schülerin der Oberstufe trotz „Attestpflicht“ dem Unterricht weiterhin ganz oder stundenweise unentschuldigt fern, gilt dies laut KSchulG § 53 Abs.2 u.3 als „nachhaltige Beeinträchtigung [der] ordnungsgemäße[n] Unterrichts- und Erziehungsarbeit“ und führt zur Verweisung von der Schule, es sei denn, es ist zu erwarten, dass der Schüler/ die Schülerin künftig regelmäßig am Unterricht teilnehmen wird oder besondere pädagogische Gründe vorliegen, die den Verbleib an der Schule rechtfertigen.